

telst eintretenden Insolvenz des Bauherrn höchst empfindliche Geldverluste zugezogen würden, um Intercession bei der Staatsregierung dafür bitten, daß überhaupt den Maurer- und Zimmermeistern wegen der auf die Erbauung eines neuen Gebäudes verwendeten Kosten im Falle der Insolvenz des Hauseigenthümers ein Vorzugsrecht vor andern Chirographariern im Concurse eingeräumt werde.

Kann diese Bitte in der Art ihrer Fassung und Richtung bei Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs überhaupt nicht in Betracht kommen, ist sie vielmehr in die künftige Gesetzgebung über Priorität im Concurse zu verweisen, so läßt sich auf dieses Gesuch selbst dann nicht eingehen, wenn auch der Petenten Absicht dahin ginge, bloß einen Hypothekenrechtstitel für Forderungen der von ihnen bezeichneten Art durch das Gesetz zu erlangen. Zwar wäre ein solches Recht nicht ohne Vorgang und Unterlage, wie dies schon das römische Recht in der *l. l. d. (20) Nov. 97 c. 3*, die alte Proceßordnung *Tit. 43, §. 6* ausweist und Gesetzgebungen anderer Staaten, vgl. bayerisch. Hypothekengesetz *§. 12 sub g* an die Hand geben; allein die Deputation würde dennoch einen Antrag auf Ausdehnung der gesetzlichen Rechtstitel auf die in Rede stehenden Forderungen nicht befürworten können. Denn die gesetzlichen Rechtstitel sind nicht ohne Noth, ohne das Vorhandensein eines wirklichen Bedürfnisses zu vermehren. Ein solches Bedürfnis aber ist in Betreff der Anforderungen und Vorschüsse der mehrbezeichneten Art schon deswegen nicht vorhanden, weil Jedermann, und so auch Maurer- und Zimmermeister sich an dem Hause, zu dessen Herstellung oder Neubau sie Vorschüsse leisten, eine ausdrückliche Hypothek bestellen zu lassen, unbehindert sind, und der Grundsatz zweifellos ist, daß das Gesetz für den nicht zu sorgen hat, der für sich selbst sorgen kann.

Aus diesen Gründen glaubt die Deputation der Kammer mit vollem Rechte anrathen zu können:

das Gesuch der Petenten auf sich beruhen zu lassen, die Petition aber, als an die Ständeversammlung im Allgemeinen und nur zunächst an die zweite Kammer gerichtet, noch an die erste Kammer abzugeben.

Abg. *Sachse*: Hiernach scheint es, daß bei einer Hypothek wegen Auszuges, da immer eine bestimmte Summe angenommen werden soll, eine Taxe vorhergehen müsse. Ich wünschte hierüber eine Erläuterung zu erhalten.

Königl. Commissar *Hanel*: Es ist hier auf *§. 48* hinzuweisen, wonach eine Taxation bei Abentrichtungen oder Leistungen, die nicht in baarem Gelde bestehen, nicht erforderlich ist. Und hierunter ist natürlich auch der Auszug zu rechnen.

Präsident *D. Haase*: Beruhigt sich der geehrte Abgeordnete mit dieser Erklärung der hohen Staatsregierung? — Die Frage wird bejaht.

Präsident *D. Haase*: Die Deputation rath uns an, *§. 40* mit der angegebenen kleinen Redactionsveränderung anzunehmen. Ist die Kammer damit einverstanden, daß diese Veränderung stattfindet, und will sie mit selbiger die *§. 40* annehmen? — Einstimmig Ja.

Präsident *D. Haase*: In Hinsicht der im Berichte gedachten Petition hat die Deputation ihr Gutachten dahin gestellt, das Gesuch der Petenten auf sich beruhen zu lassen. Ist die Kammer hiermit einverstanden? — Einstimmig Ja.

II. 104.

Referent *Abg. Braun*:

§. 41.

Gegen die Eintragung von Hypotheken für die in *§§. 37, 38, 39* genannten Gläubiger und gegen die Eintragung eines Auszuges (*§. 40*) sind Widersprüche nicht zu beachten, und haben selbst Appellationen keine Suspensivkraft. Es steht aber dem Widersprechenden frei, seine Einwendungen rechtlich auszuführen, um sodann die Löschung suchen zu können.

Der Deputationsbericht sagt:

Die erste Kammer hat hierzu den Antrag beschlossen: der hohen Staatsregierung zur Erwägung anheimzugeben, ob nicht eine besondere gesetzliche Bestimmung über das bei erfolgtem Widerspruch des Ehemanns gegen die von der Ehefrau verlangte Eintragung ihres Einbringens in das Grund- und Hypothekenbuch zu beobachtende Verfahren zu erlassen sein möchte.

Allein die unterzeichnete Deputation muß ihrer Kammer rathen:

diesem Antrag nicht beizutreten, da ihm Folgendes entgegensteht:

Nach *§. 29* des Mandats vom 4. Juni 1829, die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken betreffend, ist dem Ehemann, wenn das Gesuch auf Eintragung des Einbringens von seiner Ehefrau allein ausgegangen, von dem bereits erfolgten Eintrag Nachricht zu geben. Diese Bestimmung, welche zur Zeit noch in Geltung ist, müßte aufgehoben werden, wenn ein Gesetz in der von der jenseitigen Kammer angedeuteten Weise erlassen werden sollte. Fiele aber die Bestimmung hinweg und müßte dem Ehemanne vor erfolgtem Eintrag von der Seiten seiner Ehefrau nachgesuchten Eintragung ihres Einbringens Nachricht gegeben und damit, sobald der Ehemann widerspräche, Anstand genommen werden, so dürfte es in diesem Falle um den Rechtstitel der Ehefrau auf Hypothekenbestellung geschehen, der Erfolg aber, welchen der Antrag der ersten Kammer abwenden will, derselbe sein, nämlich der, daß darüber, ob die Ehefrau wirklich ein Recht habe, die Eintragung ihres Einbringens in der von ihr behaupteten Summe zu verlangen, Prozesse entstanden.

Die *§. 41* selbst wird zur

Annahme empfohlen

Präsident *D. Haase*: Hat Jemand bei dieser *§.* eine Bemerkung zu machen? Die Deputation rath uns, *§. 41* unverändert anzunehmen. Nimmt die Kammer *§. 41* unverändert an? — Einstimmig Ja.

Präsident *D. Haase*: Ferner erwähnt der Bericht, daß die erste Kammer bei dieser *§.* einen Antrag des Inhaltes beschlossen hat: „Der hohen Staatsregierung zur Erwägung anheimzugeben, ob nicht eine besondere gesetzliche Bestimmung über das bei erfolgtem Widerspruch des Ehemanns gegen die von der Ehefrau verlangte Eintragung ihres Einbringens in das Grund- und Hypothekenbuch zu beobachtende Verfahren zu erlassen sein möchte.“ Indessen rathet unsere Deputation uns an, nicht beizutreten, und ich frage: ob Sie unserer Deputation hierin beistimmen und jenen von der ersten Kammer beschlossenen Antrag ablehnen? — Einstimmig Ja.

5 *